

# Wahlprüfstein DIE LINKE

---

Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e.V.

Claire-Waldoff-Str. 7

10117 Berlin

## Fragen der Arge für Agrarfragen/ Bodenreform

Wie stehen Sie zu unseren Fragen?

1. Politische und rechtsstaatliche Aufarbeitung der sog. „Binnenvertreibung“ (Vertreibung von Deutschen durch Deutsche in Deutschland im Zuge der kommunistischen Boden- und Industriereform).

Ist Ihre Partei bereit, sich aktiv zugunsten der Wiederherstellung des Rechtsfriedens mit den Verfolgungsoptionen einzusetzen, wenn ja, in welcher Form?

*DIE LINKE hat die Auffassung, dass bei der Aufarbeitung der Boden- und Industriereform der Schwerpunkt auf die historische Aufarbeitung dieser, nunmehr fast sieben Jahrzehnte zurück liegenden gesellschaftlichen Umwälzungen gelegt werden sollte. Hierzu gehört auch die Aufarbeitung von Repressivakten, wie die mit unsagbaren Leid und Demütigung und Fällen der Verletzung von Leib und Leben verbundene Ausweisung der enteigneten Familien aus den Gutsdörfern. Ohne Zweifel wurde dadurch das antifaschistisch-demokratische Anliegen der Bodenreform beschädigt. Allerdings ist es ahistorisch, die Ereignisse von damals mit heutigen Maßstäben zu messen. Vielmehr gilt es, die genannten Umwälzungen in ihrer Komplexität, Differenziertheit und Widersprüchlichkeit wissenschaftlich weiter zu untersuchen und zu bewerten.*

*In Rechnung zu stellen ist erstens, dass gemäß Artikel 107 der UNO-Charta „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des zweiten Weltkrieges in Bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnungsstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“ Das bedeutet, die reale Situation von 1945 und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands für das Aggressionsverbrechen des Zweiten Weltkrieges und für die während des Kriegs begangenen Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen, haben die Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten notwendig gemacht.*

*Die Verwirklichung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens, der Kontrollratsgesetze sowie der dazu ergangenen Direktiven wurde den Zonenbefehlshabern überlassen. Damit war die Möglichkeit eröffnet, dass entsprechend der unterschiedlichen Auffassungen der Alliierten über die notwendige Struktur der Eigentumsverhältnisse diese Frage nach den unterschiedlichen Zielvorstellungen der Siegermächte gelöst wurde. Damit war der weitere Entwicklungsweg Deutschlands weniger von den inneren politischen Kräfteverhältnissen als vielmehr von den Siegermächten und deren Interessen bestimmt. Daraus ergaben sich die grundsätzlich unterschiedlichen Entwicklungswege, im Westen der Weg zur Sicherung von*

*Privateigentum, kapitalistischer „sozialer“ Marktwirtschaft, Konkurrenz und parlamentarischer Demokratie, d. h. der Beseitigung des Faschismus ohne Antasten der sozialökonomischen Strukturen, im Osten der Weg zur Enteignung des Großkapitals und Großgrundbesitzes, zur Verstaatlichung von Großindustrie, Banken, Versicherungen, zur Landaufteilung und späteren Kollektivierung, zur zentralistischen sozialistischen Planwirtschaft und zur Machtausübung durch die KPD/SED.*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen (AfA) sollte die Boden- und Industriereform als Teil des Kriegsfolgenrechts akzeptieren. Das Eigentum steht nicht außerhalb der Staaten, sondern teilt ihr Schicksal. Auch die Alteigentümer haben ihren Anteil zu tragen, dass Deutschland den Krieg verloren hat.*

*Zweitens ist die Nichtrückgängigmachung der Enteignungen ein Baustein im Gesamtkomplex der 1990 getroffenen völkerrechtlichen Regelungen über die deutsche Einheit. Deshalb ist mit der Forderung der AfA nach politischer und juristischer Aufarbeitung dem Rechtsfrieden nicht gedient. Im Gegenteil! So lange die AfA den Bestand der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage nicht akzeptiert und gegen dieses „Unrecht“ Front macht, ist der heutige Rechtsfrieden gefährdet. Die LINKE wird deshalb keinerlei Initiativen ergreifen oder unterstützen, die als „Türöffner“ für die Aushebelung des Restitutionsverbots gedacht sind. Das ist keine Unterstellung, sondern ergibt sich aus den AfA-Dokumenten.*

## 2. Streichung des § 1 Abs. 1 Satz 3 des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)

Stimmen Sie mit uns darin überein, dass es einer Verhöhnung der Opfer gleichkommt, ausgerechnet die am schlimmsten betroffenen Opfer menschenrechtswidriger Verfolgung und Enteignung in der SBZ durch deutsche Kommunisten in der Zeit zwischen 1945 und 1949 von der im Übrigen rechtsstaatlich gebotenen verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung auszunehmen? Und sind Sie bereit, diesen Makel der Wiedervereinigungsgesetzgebung auszuräumen und im 18. Deutschen Bundestag darauf hinzuwirken, dass der dritte Satz des § 1 Abs. 1 VwRehaG ersatzlos aufgehoben wird?

*Für diese Forderung hat DIE LINKE keinerlei Verständnis. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die bestehende Rechtslage zu ändern. Letztlich geht es der AfA mit ihrer Forderung nach Rehabilitierung in erster Linie um die Aufhebung der „Vermögenseinziehungen“ und damit - in völliger Verkennung der historischen Dimension des Restitutionsausschlusses - letztlich um die Durchsetzung der Interessen eines Teils der Alteigentümer\_innen. Bekanntlich hat ein anderer Teil der Alteigentümer\_innen die Rechtslage längst rein pragmatisch akzeptiert und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wieder Landwirtschaftsbetriebe eingerichtet und sich in den Dörfern integriert.*

*Die LINKE hält den § 1 Abs. 1 Satz 3 des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aus folgenden Gründen für richtig und unantastbar: Erstens hat der Bundestag in Ausübung seines Regelungs- und Gestaltungsspielraums in § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG und in § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG vorgesehen, dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage*

*generell nicht rückgängig gemacht werden und stattdessen Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz bestehen. Dieser unbedingte Ausschluss einer Restitution der betroffenen Vermögenswerte findet seine Grundlage in Art. 143 Abs. 3 Grundgesetz, der über die Anwendung des Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung das Verbot festschreibt, die fraglichen Eingriffe in das Eigentum rückgängig zu machen.*

*Zweitens verstößt die geltende Regelung (entgegen der anderslautenden Behauptungen) keineswegs gegen zwingende Vorgaben des Völkerrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit den aus der Haager Landkriegsordnung, dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und dem allgemeinen Völkerrecht herzuleitenden Maßgaben zur Behandlung der Enteignungen befasst und eine Rechtsverletzung verneint. Hier sei zur Illustration nur angemerkt, dass nach Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge der Wortlaut der Vereinbarung entscheidend ist. Und dieser ist eindeutig: Die Enteignungen sind nicht mehr rückgängig zu machen.*

*Drittens ist nicht erkennbar, ob und inwieweit rechtliche Ansprüche angesichts komplizierter Beweislagen für jeden Einzelfall geltend gemacht werden können, bzw. noch gemacht werden sollten.*

*Die AfA sollte insgesamt der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes folgen, dass die Bewältigung der Bodenreform in ein Gesamtkonzept des Interessenausgleichs einzuordnen sei und die Folgen des Zweiten Weltkrieges, der Besatzung und einer „Nachkriegsdiktatur“ von den Deutschen als Schicksalsgemeinschaft zu tragen und als individuelle Unrechtserfahrung in bestimmten Grenzen auch zu ertragen seien, ohne dass in jedem Fall ein angemessener Ausgleich oder gar Naturalrestitution zu erlangen sei. Die getroffenen Ausgleichsregelungen seien mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Rechts- und des Sozialstaatsprinzips sowie mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.*

3. Verwirklichung der in der 17. Wahlperiode unerledigt gebliebenen Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP (vom 26.10.2008) betreffend „SBZ-Enteignungen“ (S. 101, Zeilen 5.022 ff., Auswahl von - insbesondere forstwirtschaftlichen - Grundstücken, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, um sie den Betroffenen zum bevorzugten Erwerb anzubieten.

Nach dem Ausverkauf forstwirtschaftlicher Flächen durch die BWG an nicht Wiedergutmachungsberechtigte (gemäß § 3 Abs. 8 lit. a) und b) AusglLeistG a.F.) sowie infolge der unentgeltlichen Übertragung von Waldflächen an Körperschaften des öffentlichen Rechts als Nationales Naturerbe reichen die noch in der Verfügungsmacht der BWG befindlichen forstwirtschaftlichen Flächen zur Größe von ca. 45.000 ha nicht aus, um alle gesetzlichen Wiedergutmachungsansprüche solcher Alteigentümer zu befriedigen, die kraft Gesetzes vom begünstigten Landerwerb ausgeschlossen sind.

Stimmen Sie der Auffassung zu, dass sich der Staatsfiskus nach vorangegangenen „Ausverkauf den Anspruchsberechtigten nicht darauf kann, seine Privatisierungsstelle verfüge nicht mehr über ausreichende forstwirtschaftliche Flächen und dass - vergleichbar mit Kita-Plätzen - zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche ausreichende forstwirtschaftliche Fläche zur Verfügung gestellt werden müssen? Wird Ihre Partei dafür sorgen, dass dies auch geschieht -, ggf. wie?

*DIE LINKE hält die genannten Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung als unvereinbar mit der Gemeinsamen Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen der Regierungen der DDR und der BRD vom 15.6.1990. Die Erklärung wurde in den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (Art.41 Abs. 1) übernommen und durch die Aufnahme des Artikels 143 in das Grundgesetz verfassungsrechtlich legalisiert. Deshalb kann die AfA seitens der Partei DIE LINKE keinerlei Unterstützung erwarten. Im Übrigen sollte die AfA „Maß halten“. Immerhin hat die amtierende Bundesregierung von CDU/CSU und FDP mit dem Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetz vom 31.3.2011 dafür gesorgt, dass den Interessen der Alteigentümer\_innen weitgehend entgegen gekommen worden ist. So wurden Nachteile beim begünstigten Erwerb durch lange Bearbeitungszeiten der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen für die Ausstellung des Ausgleichsleistungsbescheids vermieden, indem für die Berechnung des Kaufpreises die regionalen Wertansätze 2004 für Acker- und Grünland zugrunde zu legen sind, von denen 35 Prozent abgezogen werden. Hinzu kommt, dass der Personenkreis der Ausgleichleistungsberechtigten erweitert wurde. Heute genügt es, dass der Übertragungsempfänger und der Ausgleichleistungsberechtigte einen gemeinsamen Großvater oder Großmutter haben. Insbesondere das Letztere war und ist aus Sicht der LINKE unzulässig.*

#### 4. Beseitigung mit dem Wiedergutmachungsgedanken unvereinbarer Benachteiligungen von Alteigentümern beim begünstigten Flächenerwerb

*DIE LINKE sieht keinerlei Notwendigkeit, den sechs Forderungen der AfA zu entsprechen. Bereits die PDS als eine der beiden Vorgängerparteien der heutigen Linkspartei hatte durch die Gruppe der PDS/Linke Liste zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz im Deutschen Bundestag am 20.5.1994 den von der Parlamentsmehrheit abgelehnten Antrag gestellt, dass Rückerwerbsrecht für Ausgleichleistungsberechtigte ersatzlos zu streichen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7693). Für die PDS damals wie für DIE LINKE heute war und ist die Verknüpfung von Ausgleichleistungen und Bodenverwertung ein „fauler“ Kompromiss. Die AfA sollte bei ihren Forderungen beachten, dass der Gesetzgeber keineswegs zum Erlass der Flächenerwerbsverordnung verpflichtet gewesen war. Mit der erfolgten Zusammenführung von Rückerwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer\_innen und Privatisierungsauftrag nach dem Treuhandgesetz wurden tatsächlich unterschiedliche Materien geregelt. Auch wurden mit der verbilligten - also subventionierten - Flächenerwerbsmöglichkeit den früheren Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Flächen erhebliche Vorteile im Vergleich zu den Entschädigungen früherer Eigentümer von nicht agrarisch genutzten Flächen (z. B. Gewerbeflächen oder privat genutzten Grundstücken) eingeräumt. Es handelt sich um eine Fehleinschätzung, beim verbilligten Flächenerwerb ausschließlich mit der Wiedergutmachung für die Alteigentümer\_innen zu argumentieren. Bekanntlich ging es beim verbilligten Flächenerwerb besonders darum, die landwirtschaftlichen Unternehmen in Ostdeutschland durch den Erwerb des Eigentums an den von ihnen bewirtschafteten Flächen zu stabilisieren.*

5. Begründung einer gesetzlichen Verpflichtung der Länder zur Amtshilfe zugunsten berechtigter Personen bei der Verwirklichung ihres Anspruchs auf Rückübertragung beweglicher Sachen, gem. § 5 Abs. 1 AusglLeistG sowie bei der Rückgabe beweglicher Sachen nach Ablauf des Nießbrauchs am 01.12.2014 gem. § 5 Abs. 2 AusglLeistG.

Die Verwirklichung gesetzlicher Rückgabeansprüche der Betroffenen stößt regelmäßig auf tatsächliche Hemmnisse, weil die Berechtigten aufgrund eigener Möglichkeiten vielfach außerstande sind, den Verbleib des ihnen geraubten beweglichen Vermögens zu recherchieren. In Sachsen-Anhalt hat sich erwiesen, dass dafür Amtshilfe erforderlich ist, die unschwer auch geleistet werden kann.

Dies sollte auch im Zusammenhang mit dem Ablauf des 20jährigen öffentlichen Nießbrauchs am 1. Dezember 2014 geschehen, damit gesetzlich vor 20 Jahren begründete Wiedergutmachungsansprüche demnächst auch erfüllt werden können. Ist Ihre Partei bereit im 18. Deutschen Bundestag, eine gesetzliche Regelung mitzutragen, durch welche die neuen Länder zu einer solchen Amtshilfe verpflichtet werden?

Für DIE LINKE ist die geforderte gesetzliche Amtshilfe nicht prioritär. Vorrang haben Lösungen, die im Interesse der Allgemeinheit sicherstellen, dass nach dem Ablauf des unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs der Bestand an Kulturgütern der Museen, Bibliotheken und Archive in Ostdeutschland möglichst vollständig erhalten bleibt. Bekanntlich gab es in den letzten Jahren nicht wenige Fälle, bei denen durch Rückgaben an Alteigentümer nicht nur zusammengehörige Bestände an Kulturgut auseinandergerissen, sondern zurück gegebene Kunstgegenstände von den Eigentümern versteigert wurden und so in die Hände privater Kunstsammler und teils sogar ins Ausland gelangten. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Überführung in den privaten Verfügungsbereich des Eigentümers oder der Eigentümerin, der oder die diese unbefristet jeglicher öffentlichen oder wissenschaftlichen Nutzung entziehen kann, zu einem Aderlass der Kultur führt. Offenbar reicht es nicht aus, auf den guten Willen der Alteigentümer zu setzen. Es sind zu wenige, die ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit nachkommen, z.B. durch unbefristete Dauerleihgaben an Museen oder Depositionsverträge mit Archiven.

Um weitere Verluste an nationalem und regionalem Kulturgut zu vermeiden, wird DIE LINKE eine Novellierung des Ausgleichleistungsgesetzes prüfen. Konkret geht es hierbei u.a. mindestens um eine Verlängerung des Nießbrauchsrechtes bei angemessenem Ausgleich und um Eigentumsbeschränkungen analog der Denkmalschutzgesetze der Länder. Die AfA sollte sich einer derartigen Initiative nicht widersetzen, sondern in Rechnung stellen, dass „der Gesetzgeber zu Regelungen über die Rückgabe der Kulturgüter nicht verpflichtet“ war (vgl. Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes 2307/94 vom 22. November 2000).